

Theoretische Fahrprüfungen, Vorgangsweise ab 18. Mai 2020; Aktualisierung 23. Juni 2020

Mit dem Inkrafttreten der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV (BGBl II Nr. 197/2020) dürfen Fahrprüfungen in Niederösterreich ab 18.5.2020 unter Einhaltung von hygienischen Sicherheitsvorkehrungen wieder durchgeführt werden. Ein entsprechender Erlass des BMK vom 5. Mai 2020, Geschäftszahl: 2020-0.277.437, ist ergangen.

Damit die Einhaltung von hygienischen Sicherheitsvorkehrungen im Zuge der theoretischen Fahrprüfung sichergestellt werden können, wurde der nachfolgende Maßnahmenkatalog erstellt. Es wird empfohlen diese Maßnahmen mit dem örtlichen Fahrschulbetreiber abzustimmen und **vor der ersten theoretischen Fahrprüfung zu überprüfen.**

Mit der 5. COVID-19-LV-Novelle vom 13.6.2020, BGBl. II Nr. 266/2020, sind diverse Lockerungsmaßnahmen in Kraft getreten, die auch eine Anpassung der Vorkehrungsmaßnahmen für die Durchführung der theoretischen Fahrprüfungen erforderlich machen. Die Änderungen werden „gelb“ gekennzeichnet und sind ab sofort wirksam.

Vorkehrungen für die Durchführung der theoretischen Fahrprüfungen

Prüfungsraum:

1. Die Prüfungsplätze müssen so angeordnet sein, dass der geforderte Mindestabstand von zumindest einem Meter zwischen Personen (seitlich, nach vorne und hinten; **Der Meterabstand ist von Körpermitte zu Körpermitte zu rechnen.**) bei den einzelnen Prüfplätzen gewährleistet ist.
2. Der Verwaltungs-PC für das Aufsichtsorgan muss ebenfalls so platziert werden, dass der Mindestabstand wie unter 1. eingehalten werden kann.
- ~~3. Ist der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kandidaten und Aufsichtsorgan (Unterschriftsleistung) nicht sichergestellt, muss eine (bauliche) mechanische Schutzvorrichtung (Schutzwand aus Acrylglas, Glas, Folie, „Spuckschutz“) errichtet werden. Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung~~

(z.B. Unterschriftsleistung) der Mindestabstand von einem Meter zwischen Prüfungskandidat und Aufsichtsorgan nicht eingehalten werden, ist dies nur zulässig, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

4. Kontaktflächen/Arbeitsflächen sowie Tastatur- und Maus müssen leicht zu reinigen sein.
5. Die Prüfungsräumlichkeiten müssen ausreichend belüftbar eingerichtet sein.
6. Für die Kandidaten ist Desinfektionsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Prüfungsablauf:

1. Die Prüfungskandidaten sind so zu laden, dass Wartezeiten für die Kandidaten in den Fahrschulräumen möglichst vermieden werden (zeitliche Staffelung bei der Einladung und Terminplanung der Theorieprüfung).
- ~~2. Für die Kandidaten und das Aufsichtsorgan besteht Maskenpflicht.~~
3. Beim Betreten des Prüfungsraumes durch die Kandidaten, während der Prüfung selbst und beim Verlassen des Prüfungsraumes hat das Aufsichtsorgan dafür zu sorgen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden. Kann im Prüfungsraum der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht über die gesamte Prüfungsdauer eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.
- ~~4. Zur Feststellung der Identität der/des Kandidatin/Kandidaten bei theoretischen und praktischen Fahrprüfungen darf der MNS kurzzeitig und unter Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes abgesetzt werden.~~
5. Die Stifte zur Unterschriftsleistung am Antrag sind regelmäßig zu desinfizieren oder es ist von jedem Kandidaten ein eigener geeigneter Stift zu verwenden.
6. Während der Prüfung dürfen sich lediglich die Kandidaten und das Aufsichtsorgan im Prüfungsraum aufhalten.
7. Nach jedem Prüfungsdurchgang sind Flächen und Vorrichtungen, die durch die Kandidaten berührt werden zu reinigen und zu desinfizieren. Der Raum ist entsprechend zu lüften. Erst danach dürfen die nächsten Kandidaten in den

Prüfungsraum und der neue Prüfungsdurchgang durch das Aufsichtsorgan gestartet werden.

8. Prüfung mit Sprachhelfer

Der Prüfungsplatz für die Abwicklung der theoretischen Fahrprüfung ist so zu gestalten, dass zwischen Kandidaten und Sprachhelfer ein Mindestabstand von einem Meter gewährleistet wird.

Damit dieser Abstand zwischen dem zu unterstützenden Kandidaten und dem Sprachhelfer während des gesamten Prüfungsdurchganges gewährleistet wird, ist für den Sprachhelfer ein zweiter Bildschirm zum Anzeigen der aktuellen, am Prüfungs-PC eingeblendeten Fragen bereitzustellen.

Theoretische Fahrprüfungen, Vorgangsweise ab 18. Mai 2020

Mit dem Inkrafttreten der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV (BGBl II Nr. 197/2020) dürfen Fahrprüfungen in Niederösterreich ab 18.5.2020 unter Einhaltung von hygienischen Sicherheitsvorkehrungen wieder durchgeführt werden. Ein entsprechender Erlass des BMK vom 5. Mai 2020, Geschäftszahl: 2020-0.277.437, ist ergangen.

Damit die Einhaltung von hygienischen Sicherheitsvorkehrungen im Zuge der theoretischen Fahrprüfung sichergestellt werden können, wurde der nachfolgende Maßnahmenkatalog erstellt. Es wird empfohlen diese Maßnahmen mit dem örtlichen Fahrschulbetreiber abzustimmen und **vor der ersten theoretischen Fahrprüfung zu überprüfen.**

Vorkehrungen für die Durchführung der theoretischen Fahrprüfungen

Prüfungsraum:

1. Die Prüfungsplätze müssen so angeordnet sein, dass der geforderte Mindestabstand von zumindest einem Meter zwischen Personen (seitlich, nach vorne und hinten) bei den einzelnen Prüfplätzen gewährleistet ist.
2. Der Verwaltungs-PC für das Aufsichtsorgan muss ebenfalls so platziert werden, dass der Mindestabstand wie unter 1. eingehalten werden kann.
3. Ist der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kandidaten und Aufsichtsorgan (Unterschriftsleistung) nicht sichergestellt, muss eine (bauliche) mechanische Schutzvorrichtung (Schutzwand aus Acrylglas, Glas, Folie, „Spuckschutz“) errichtet werden.
4. Kontaktflächen/Arbeitsflächen sowie Tastatur- und Maus müssen leicht zu reinigen sein.
5. Die Prüfungsräumlichkeiten müssen ausreichend belüftbar eingerichtet sein.
6. Für die Kandidaten ist Desinfektionsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Prüfungsablauf:

1. Die Prüfungskandidaten sind so zu laden, dass Wartezeiten für die Kandidaten in den Fahrschulräumen möglichst vermieden werden (zeitliche Staffelung bei der Einladung und Terminplanung der Theorieprüfung).
2. Für die Kandidaten und das Aufsichtsorgan besteht Maskenpflicht.
3. Beim Betreten des Prüfungsraumes durch die Kandidaten, während der Prüfung selbst und beim Verlassen des Prüfungsraumes hat das Aufsichtsorgan dafür zu sorgen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden.
4. Zur Feststellung der Identität der/des Kandidatin/Kandidaten bei theoretischen und praktischen Fahrprüfungen darf der MNS kurzzeitig und unter Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes abgesetzt werden.
5. Die Stifte zur Unterschriftsleistung am Antrag sind regelmäßig zu desinfizieren oder es ist von jedem Kandidaten ein eigener geeigneter Stift zu verwenden.
6. Während der Prüfung dürfen sich lediglich die Kandidaten und das Aufsichtsorgan im Prüfungsraum aufhalten.
7. Nach jedem Prüfungsdurchgang sind Flächen und Vorrichtungen, die durch die Kandidaten berührt werden zu reinigen und zu desinfizieren. Der Raum ist entsprechend zu lüften. Erst danach dürfen die nächsten Kandidaten in den Prüfungsraum und der neue Prüfungsdurchgang durch das Aufsichtsorgan gestartet werden.
8. Prüfung mit Sprachhelfer

Der Prüfungsplatz für die Abwicklung der theoretischen Fahrprüfung ist so zu gestalten, dass zwischen Kandidaten und Sprachhelfer ein Mindestabstand von einem Meter gewährleistet wird.

Damit dieser Abstand zwischen dem zu unterstützenden Kandidaten und dem Sprachhelfer während des gesamten Prüfungsdurchganges gewährleistet wird, ist für den Sprachhelfer ein zweiter Bildschirm zum Anzeigen der aktuellen, am Prüfungs-PC eingeblendeten Fragen bereitzustellen.